

Satzung

„Kultur vor Ort Steinhagen“

c/o Matthias Kratzenstein, Weberstraße 35, 33803 Steinhagen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kultur vor Ort Steinhagen“.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen werden und trägt dann im Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung "e.V." Sitz des Vereins ist Steinhagen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

Primärer Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Steinhagen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Konzeption und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen erfüllt, die der vielfältigen Bevölkerungsstruktur Steinhagens (Alteingesessene / viele Neuzugezogene) auf zeitgemäße Weise Rechnung tragen. Gleichzeitig will der Verein durch die Förderung von Kunst und Kultur gemeinschaftsbildend wirken, lokale Identifikationsprozesse unterstützen sowie perspektivisch verschiedenen kulturellen Ausdrucksformen ein Podium bieten und zur Mitgestaltung und Beteiligung an bestehenden und neuen kulturellen Formaten anregen. Ein weiterer Zweck des Vereins besteht darin, die kulturelle Bildung und Vermittlung in Steinhagen zu fördern. Dabei ist insbesondere an Kooperationen mit den ortsansässigen Schulen gedacht, um z. B. deren kulturelle Aktivitäten in die Veranstaltungsprogramme zu integrieren oder auch spezielle Kulturformate oder Workshops für diese zu initiieren bzw. zu kuratieren.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein wird ehrenamtlich geführt und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Die natürlichen Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit, Tod oder Auflösung der juristischen Person bzw. durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erstellen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Alle zwei Jahre findet turnusmäßig eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§126ab BGB) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes ordentliche und fördernde

Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Für Abstimmungen über Anträge zur Abwahl des Vorstands und über die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in sowie bis zu drei Beisitzer/innen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die 2. Vorsitzende/n gemeinsam oder durch einen der beiden zusammen mit dem Kassenwart oder einem/r der Beisitzer/innen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und dürfen nicht Angestellte des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben ihren Prüfungstermin mit dem Kassenwart abzustimmen. Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind unverzüglich dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein gilt der Vereinssitz als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aktionsgemeinschaft Steinhagen e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 5. Februar 2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Steinhagen, 5. Februar 2020